

466128

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/269/EWG  
Datum / Überarbeitet am: 06.05.2004  
Produkt: Sicolen® Gelb 12-0625

Seite: 1/5

Version: 1.1

(30240643/SDS\_GEN\_DE/DE)

Druckdatum 23.11.2004

## 1. Stoff/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

### Sicolen® Gelb 12-0625

Verwendung: Pigmentzubereitung für die Kunststoffindustrie

**Firma:**  
BASF Pigment GmbH  
Masterbatch Deutschland  
51063 Köln (Mülheim), Deutschland  
Telefon: +49-0221-99498-601  
Telefax-Nummer: +49-0221-99498-510  
E-Mailadresse: martin.hald@basf-pigmente.de

**Notfall Auskunft:**  
Werkfeuerwehr Ludwigshafen  
Telefon: +49-621-60-43333  
Telefax-Nummer: +49-621-60-32654

## 2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Zubereitung auf Basis: Polyolefin

enthält: Pigmente

## 3. Mögliche Gefahren

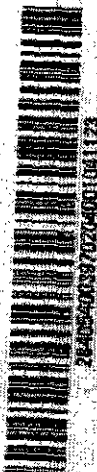
Keine besonderen Gefahren bekannt

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise:**  
Verunreinigte Kleidung entfernen.

**Nach Einatmen:**  
Bei Beschwerden nach Einatmen von Dampf/Aerosol: Frischluft, ärztliche Hilfe.

**Nach Hautkontakt:**  
Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen.



BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG  
Datum / Überarbeitet am: 06.05.2004  
Produkt: Sicolan® Gelb (12-0625)

(30240649/SDS\_GEN\_DE/DE)  
Druckdatum: 23.11.2004

Nach Kontakt mit dem gereinigtem Produkt nach mit kaltem Wasser abkühlen. Erstes Produkt nicht von der Haut abziehen. Verbrennungen durch geschmolzenes Material müssen klinisch behandelt werden. Sofortige ärztliche Hilfe erforderlich.

Nach Augenkontakt:  
Mindestens 15 Minuten bei geöffneten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen.

Nach Verschlucken:  
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Hinweise für den Arzt:  
Behandlung: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt.

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:  
Wasser, Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid.

Besondere Gefährdungen:  
gesundheitsschädliche Dämpfe  
Entwicklung von Rauch/Nebel. Die genannten Stoffe/Stoffgruppen können bei einem Brand freigesetzt werden.

Besondere Schutzanforderung:  
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben:  
Gefährdung hängt von den verbrennenden Stoffen und den Brandbedingungen ab. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:  
Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Umweltschutzmaßnahmen:  
Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Gewässer gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme:  
Für kleine Mengen: Mit geeignetem Gerät aufnehmen und entsorgen.  
Für große Mengen: Mit geeignetem Gerät aufnehmen und entsorgen.

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß 9/136/EWG  
 Datum / Überarbeitet am: 06.05.2004  
 Produkt: **Stollen®** Galb 12-0026

Version: 1.1

(30240643)SDS\_GEN\_DE/DE

Druckdatum 23.11.2004

## 7. Handhabung und Lagerung

### Handhabung

Bei regelmäßiger Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### Brenn- und Explosionschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Der Feinstaubanteil des Produktes ist staubexplosionsfähig. Beim Zerkleinern (Zermahlen) sind die Vorschriften über Staubexplosionsgefahren zu beachten.

### Lagerung

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen und trocken halten; an einem kühlen Ort aufbewahren.

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

### Persönliche Schutzausrüstung

#### Handschutz

Bei Handhabung heißer Schmelze zusätzlich hitzeschützende Handschuhe (EN 407), z.B. aus Stoff oder Leder.

#### Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz (Goggles) (EN 166)

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Das Tragen geschlossener Arbeitskleidung wird empfohlen.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form:	Granulat
Farbe:	Die Farbe ist dem Handelsnamen zu entnehmen.
Geruch:	schwacher Eigengeruch
Schmelzbeginn:	> 75 °C
Zündtemperatur:	> 300 °C
Wasserlöslichkeit:	unlöslich (15 °C)



BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß 01/10/2003  
 Datum / Überarbeitet am: 08.08.2004  
 Produkt: Sicolen® Gelb 12-0025

Version: 1.1

(30240043/SDS GEN DE/DE)  
 Druckdatum: 28.11.2004

## 10. Stabilität und Reaktivität

### Gefährliche Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

### Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

## 11. Angaben zur Toxikologie

LD50/oral/Ratte: > 2.000 mg/kg

Primäre Hautreizung/Karzinogen: Nicht relevant (OECD-Richtlinie 404)

Primäre Schleimhautreizungen/Karzinogen: Nicht relevant (OECD-Richtlinie 405)

### Zusätzliche Hinweise:

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Toxikologie wurden von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

## 12. Angaben zur Ökologie

### Ökotoxizität

#### Fischtoxizität:

LC50 (96 h): > 100 mg/l

### Persistenz und Abbaubarkeit

#### Bewertung:

Das Produkt ist schwer wasserlöslich und kann daher durch mechanisches Abstreifen in geeigneten Reinigungsanlagen aus dem Wasser entfernt werden.

### Bioakkumulationspotential

Aufgrund der Konsistenz sowie der geringen Wasserlöslichkeit des Produktes ist eine Bioverfügbarkeit nicht wahrscheinlich.

### Zusätzliche Hinweise

#### Sonstige ökotoxikologische Hinweise:

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Ökotoxikologie wurden von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

### 13. Hinweise zur Entsorgung

Muss unter Beachtung der örtlichen Vorschriften, z. B. einer geeigneten Deponie oder einer geeigneten Verbrennungsanlage, zugeführt werden.

Ungereinigte Verpackung:

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.  
Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

### 14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR RID ADNR IMDG IGGVSa (CAO/IATA))

### 15. Vorschriften

Vorschriften der Europäischen Union (Kennzeichnung) / Nationale Vorschriften

EU-Richtlinie 1999/45/EG (Zusatzgefahrstoffe):

nicht kennzeichnungspflichtig

Sonstige Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (Anhang 1 der TRGS (Deutschland) vom 17. Mai 1993): (wsg) Nicht wassergefährdend.

### 16. Sonstige Angaben

Senkrechte Striche am linken Rand weisen auf Änderungen gegenüber der vorangehenden Version hin.  
Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Änderungen des Gesetzes und Bestimmungen sind vom Empfänger in eigener Verantwortung zu beachten.

